

# Ausführungsbestimmungen zur kumulativen Dissertation

nach § 11 GO DS  
für den Fachbereich

## Politikwissenschaft

Die folgenden Kriterien einer kumulativen Dissertation sind als rahmensetzende Leitlinie für den jeweils eingesetzten Promotionsausschuss und die Gutachterinnen bzw. Gutachter zu verstehen. Im Promotionsverfahren sind die folgenden Kriterien ggf. zu konkretisieren, zu interpretieren und anzuwenden.

1. Eine kumulative Dissertation besteht aus mehreren Fachartikeln die geeignet sind, den Nachweis zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit zu liefern, und insgesamt den Anforderungen genügen, die an eine an der AUB zu verfassende Dissertation gestellt werden. Den Gutachterinnen und Gutachtern der Dissertation obliegt die Prüfung der Angemessenheit der Fachartikel für eine kumulative Dissertation.
2. Eine kumulative Dissertation muss mindestens vier wissenschaftliche Fachaufsätze umfassen, in denen die Kandidatin / der Kandidat alleinige Autorin / alleiniger Autor ist. Einer der vier Fachaufsätze kann durch zwei wissenschaftliche Fachaufsätze ersetzt werden, in denen die Kandidatin / der Kandidat Koautorin / Koautor ist. Dabei muss mindestens die Hälfte der Artikel von der Kandidatin / vom Kandidaten verfasst worden sein. Diese Teile müssen den Gutachtern kenntlich gemacht werden.
3. Alle Fachaufsätze, die Gegenstand einer kumulativen Dissertation werden sollen, müssen zum Zeitpunkt der Begutachtung in einer anerkannten Fachzeitschrift oder einem Sammelband mit Peer-Review-Verfahren erschienen sein (bzw. zur Publikation angenommen sein).
4. Die Artikel müssen in einem klaren inhaltlichen Zusammenhang stehen. Dieser Zusammenhang muss in einer ausführlichen Gesamtdarstellung (ca. 15 Seiten) erläutert werden.
5. Die im Rahmen der kumulativen Dissertation eingereichten Fachaufsätze ersetzen nicht die in §8 geforderten drei Publikationen.